

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren
Unglücksfällen**
— Drucksache 10/5534 —

A. Problem

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet.

Die Abkommen mit Frankreich, Luxemburg und Belgien sind bereits in Kraft getreten.

Mit den Niederlanden sind Vertragsverhandlungen aufgenommen worden.

B. Lösung

Das am 28. November 1984 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzi-

piellen Verzicht auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 10/5534 — anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Kalisch	Dr. Nöbel	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Kalisch, Dr. Nöbel und Dr. Hirsch

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 222. Sitzung am 19. Juni 1986 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß überwiesen worden. Mit Drucksache 10/5786 vom 26. Juni 1986 ist der Gesetzentwurf dann noch dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen worden, der einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen hat. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Oktober 1986 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 3. Februar 1977, dem Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 2. März 1978, dem Abkommen mit dem Königreich Belgien vom 6. November 1980 und dem Abkommen mit Dänemark vom 16. Mai 1985, zu dem allerdings ein entsprechendes Gesetz noch nicht vorliegt, stellt das Abkommen vom 28. November 1984 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft nunmehr die fünfte Übereinkunft dieser Art dar.

Der Innenausschuß unterstützt die Ansicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt.

Bonn, den 22. Oktober 1986

Kalisch Dr. Nöbel Dr. Hirsch
Berichterstatter